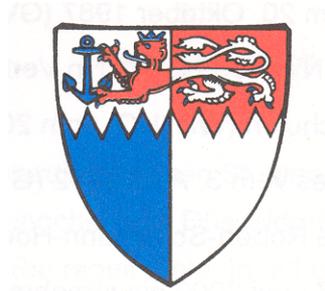


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 105 / 03.02.2022

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten sowie für die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors, der Prorektor*innen, der Dekan*innen, der Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungskommission der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (WahlO) in der Fassung vom 2. Februar 2022

Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten sowie für die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors, der Prorektor*innen, der Dekan*innen, der Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungskommission der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (WahIO) in der Fassung vom 05.05.2021

Aufgrund §§ 2 Abs. 4 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 3 Wahlvorstand
- § 4 Wahltermin
- § 5 Wahlausschreibung
- § 6 Wählerverzeichnis
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Stimmzettel
- § 9 Stimmabgabe
- § 10 Störungen der elektronischen Wahl
- § 11 Technische Anforderungen
- § 12 Auszählung der Stimmen
- § 13 Ermittlung der gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber, Feststellung des Wahlergebnisses
- § 14 Bekanntmachung der Wahlergebnisse
- § 15 Wahlprüfungsausschuss
- § 16 Wahlanfechtung
- § 17 Wiederholungswahl, Nachwahl
- § 18 Freibleibende Plätze, Mandatsnachfolge und Nachrücken
- § 19 Wahl der Rektorin bzw. des Rektors, der Prorektorinnen bzw. Prorektoren, der Dekaninnen bzw. Dekane und der Gleichstellungsbeauftragten
- § 20 Zusammentreten der Organe
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission sowie für die Wahlen der Rektorin bzw. des Rektors, der Prorektorinnen bzw. Prorektoren, der Dekaninnen bzw. Dekane und der Prodekaninnen bzw. Prodekane sowie der Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Die Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten sowie die Wahl der Gleichstellungskommission werden in der Regel als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.

(3) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und -lehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden im Senat, in den Fachbereichsräten sowie in der Gleichstellungskommission werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Die weiblichen Vertreterinnen der verschiedenen Mitgliedergruppen in der Gleichstellungskommission werden von den weiblichen Mitgliedern der jeweiligen Gruppe gewählt und die männlichen Vertreter der verschiedenen Mitgliedergruppen in der Gleichstellungskommission von den männlichen Mitgliedern der jeweiligen Gruppe.

(4) Näheres zur Zusammensetzung des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission regelt die Grundordnung.

(5) Die Wahlen für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). Die Gruppenvertreterinnen bzw. -vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Liegt bei der Listenwahl nur ein gültiger Vorschlag vor, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(6) Nicht in Anspruch genommenen Sitze einer Gruppe oder Teilgruppe bleiben frei; die Regeln über die Vertretung und das Nachrücken von Mitgliedern bleiben unberührt.

(7) Die Wahlen der Mitglieder des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission werden als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt.

§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist nach § 6 Abs. 2 im Wählerverzeichnis der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf eingetragen ist. Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben.

(2) Gehört ein Mitglied der Hochschule mehreren Gruppen an, so hat es spätestens 14 Tage nach der Wahlbekanntmachung nach § 5 gegenüber dem Wahlvorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, für welche der Gruppen es sein Wahlrecht ausüben will. Andernfalls ordnet der Wahlvorstand das Mitglied für die Wahl einer Gruppe zu, der es angehört. Die Erklärung ist für die Wahl unwiderruflich.

§ 3 Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

(2) Für die Wahlen zum Senat, den Fachbereichsräten und der Gleichstellungskommission wird vom Rektorat ein gemeinsamer Wahlvorstand bestellt. Ihm gehören an:

1. die Kanzlerin bzw. der Kanzler oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person;
2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
5. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestellt. Die Mitwirkung als Wahlvorstand zu den Pflichten der Hochschulmitglieder gemäß § 11 Abs. 1 KunstHG. Der Wahlvorstand wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden (Wahlleiterin bzw. Wahlleiter) und ihre bzw. seinen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter kann auch aus den stellvertretenden Mitgliedern des Wahlvorstandes gewählt werden.

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor lädt zur konstituierenden Sitzung des Wahlvorstands und teilt den Wahltermin mit. Die Leitung der nachfolgenden Sitzungen einschließlich der Einladungen obliegt

der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter. Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

§ 4 Wahltermin

Die Wahl ist vor Beendigung der Amtsperioden durchzuführen.

Der Beginn der Wahlfrist (Freigabe des Wahlportals) und das Ende der Wahlfrist (Schließung des Wahlportals) ist durch das Rektorat spätestens am 40. Tag vor dem ersten Wahltag im Benehmen mit den Dekaninnen bzw. Dekanen, der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Gleichstellungsbeauftragten festzulegen. Die Wahlfrist soll mindestens 7 und höchstens 14 Tage betragen.

§ 5 Wahlausschreibung

(1) Der Wahlvorstand schreibt die Wahlen spätestens am 30. Tag vor dem ersten Wahltag aus. Die hochschulöffentliche Bekanntgabe erfolgt elektronisch.

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Ort und Tag des Erlasses der Wahlausschreibung;
2. die Bezeichnung der zu wählenden Gremien bzw. die zu wählende Gleichstellungskommission und Gleichstellungsbefragte;
3. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist;
4. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
5. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen;
6. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
7. den Ort und die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge mit dem Hinweis auf die dabei gemäß dieser Wahlordnung erforderlichen Angaben;
8. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge;
9. Beginn und Ende der Wahlfrist;
10. eine verständliche Erläuterung der Schritte der Wahlhandlung sowie der Ergebnisermittlung im elektronischen Wahlsystem;

11. einen Hinweis, dass die Stimmabgabe nur auf elektronischem Weg erfolgt;
12. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.

§ 6 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand erstellt das Wählerverzeichnis und stellt dessen Richtigkeit und Verbindlichkeit fest. Für die Wahlen des Senats sowie der Gleichstellungskommission erfolgt eine Trennung des Wählerverzeichnisses nach Mitgliedergruppen, für die Wahlen der Fachbereichsräte nach Mitgliedergruppen und Fachbereichszugehörigkeit. Es enthält die jeweils Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und laufender Nummer. Bei Namensgleichheit wird das Geburtsdatum ergänzt.

(2) Das Wählerverzeichnis ist spätestens 20 Tage vor der Stimmabgabe bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge an dem dafür vorgesehenen Ort zusammen mit der Wahlordnung auszulegen.

(3) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von 7 Tagen nach der Offenlegung der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand spätestens bis zum 10. Tag vor dem ersten Wahltag. Offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis können von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter berichtigt werden.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) In den Wahlvorschlägen werden die Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl benannt. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag benannt ist.

(2) Die Wahlvorschläge sind bis zum 10. Tag vor dem 1. Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter oder einer von ihr bzw. ihm bestimmten Stelle schriftlich einzureichen. Sie werden bis zu dem Tag nach Ablauf der Frist auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit überprüft. Bei unvollständigen oder fehlerhaften Vorschlägen setzt der Wahlvorstand eine Nachfrist von bis zu einer Woche, mindestens aber drei Werktagen (Samstag ausgenommen). Diese gilt auch, wenn alle Wahlvorschläge für eine Gruppe oder ein Gremium nicht ausreichen, um alle zur Verfügung stehenden Sitze zu besetzen. Der Wahlvorstand teilt dies der Vertrauensfrau bzw. dem Vertrauensmann (vgl. Abs. 6) mit. Nach Ablauf der Nachfrist werden nur die bis dahin gültigen und vollständigen Wahlvorschläge berücksichtigt.

Die hochschulöffentliche Bekanntgabe der Wahlvorschläge erfolgt elektronisch spätestens 5 Tage vor der Stimmabgabe.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss Namen und Vornamen der vorgeschlagenen Kandidatin bzw. des vorgeschlagenen Kandidaten nennen und eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl und für welche Mitgliedergruppe der Vorschlag gelten soll. Jeder Wahlvorschlag ist von mindestens einem, für die Gruppe der Studierenden im Senat von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Gruppe zu unterzeichnen. Hinter der Unterschrift ist der Name der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners in Druckschrift zu wiederholen. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Unterstützt eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter zwei oder mehrere Wahlvorschläge, wird diese Unterstützung vom Wahlvorstand in allen Wahlvorschlägen gestrichen; der Wahlvorschlag bleibt in diesem Fall gültig, wenn er ohne die gestrichenen Personen die ausreichende Anzahl von Unterzeichnern erhält.

(4) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann auch den Wahlvorschlag mitunterzeichnen, in dem sie bzw. er selbst benannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Bei Mehrfachnennungen behält nur der zuerst eingereichte Wahlvorschlag seine Gültigkeit. Die weiteren Vorschläge werden vom Wahlvorstand als fehlerhaft zugewiesen.

(5) Dem Wahlvorschlag ist die unwiderrufliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er mit einer Aufstellung als Kandidatin bzw. Kandidat einverstanden ist.

(6) Wenn sich aus dem Wahlvorschlag nichts anderes ergibt, gilt der in der Reihenfolge zuerst genannte Unterzeichner dem Wahlvorstand gegenüber als zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt (Vertrauensfrau bzw. Vertrauensmann). Wird kein Kennwort angegeben, so gilt der Name des zuerst angegebenen Kandidaten als Kennwort. Bei Listenwahl bestimmt die Reihenfolge der angegebenen Kandidaten die Rangfolge.

(7) Gegen Zurückweisungen von Listen durch den Wahlvorstand ist der Widerspruch zulässig. Widerspruchsberechtigt ist der Vertrauensmann. Der Widerspruch muss binnen 2 Werktagen (Samstag ausgenommen) nach Zurückweisung bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlvorstand entscheidet hierüber unverzüglich. Kann der Wahlvorstand nicht rechtzeitig zusammentreten, entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter oder ihre bzw. sein/e Stellvertreterin

bzw. Stellvertreter alleine.

§ 8 Stimmzettel

(1) Die elektronischen Stimmzettel werden aufgrund der vom Wahlvorstand als gültig festgestellten Wahlvorschläge im elektronischen Wahlsystem erstellt. Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag für eine Wahl einer Mitgliedergruppe vor, oder ist Personenwahl vorgesehen, so werden Stimmzettel Personenwahl erstellt. Bei mehreren gültigen Wahlvorschlägen werden Stimmzettel Listenwahl erstellt.

(2) Die Stimmzettel Personenwahl enthalten die Kandidatinnen bzw. Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit dem Vermerk, dass jede bzw. jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Stimmen hat, wie Mitglieder zu wählen sind und dass für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten höchstens eine Stimme abgegeben werden darf.

(3) Die Stimmzettel Listenwahl enthalten die Kandidatinnen bzw. Kandidaten in der Rangfolge des Wahlvorschlags mit dem Hinweis, dass jede bzw. jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme hat und dass die Kandidatinnen bzw. Kandidaten in der angegebenen Rangfolge berücksichtigt werden.

§ 9 Stimmabgabe

(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter versendet die Wahlbenachrichtigung elektronisch an die Wahlberechtigten. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt über das in der Wahlbenachrichtigung angegebene Zugangssystem zum Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Die Wählerin bzw. der Wähler muss versichern, dass sie den elektronischen Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden

der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin bzw. den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin bzw. den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der Wählerin bzw. des Wählers in dem von ihr bzw. ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf einen Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimmen oder der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der von der Wahlleitung festgelegten Wahlfrist auch in einem dafür zur Verfügung gestellten Wahlraum möglich.

§ 10 Störungen der elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus Gründen, die die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf zu vertreten hat, nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Die Wahlleitung hat in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abubrechen. Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; anderenfalls ist die Wahl entsprechend Satz 1 ohne Aus-

zählung der Stimmen zu stoppen. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung über das weitere Verfahren; die Regelungen über die Nach- und Wiederholungswahl gelten entsprechend. Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist. Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

§ 11 Technische Anforderungen

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurnen und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahl Daten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspääh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin bzw. des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so ausgestaltet sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin bzw. zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten,

dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird.

§ 12 Auszählung der Stimmen

(1) Nach Schließung des Wahlportals (Beendigung der elektronischen Wahl) wird die elektronische Wahlurne durch das Online-Wahlsystem ausgezählt.

(2) Über das Ergebnis der Wahlen ist eine Niederschrift zu erstellen, in die folgende Angaben aufzunehmen sind:

- die Anzahl der Wahlberechtigten;
- die Anzahl der Wählerinnen bzw. Wähler;
- die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
- die Anzahl der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- die Anzahl der für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen (Personenwahl);
- die Anzahl der für jede Liste abgegebene Stimmen (Listenwahl);
- die gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten und die Rangfolge der nicht gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten;
- die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgeblichen Gründe;
- Abweichungen zwischen diesen Zahlen und den Vermerken über die Stimmabgabe in den Wählerlisten der Wahl;
- besondere Vorkommnisse.

(3) Ungültig sind Stimmen, die nicht gekennzeichnet oder als ungültig markiert sind.

(4) Die im Rahmen der Wahl erstellten Datensätze der elektronischen Wahlurne werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, im Falle einer Wahlprüfung bis zur rechtskräftigen Entscheidung gespeichert und anschließend vernichtet.

§ 13 Ermittlung der gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber, Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Bei der Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) werden die auf die einzelnen Listen entfallenden Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchst-

zahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle zur Verfügung stehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei der gleichen Höchstzahl nicht aus, so entscheidet das Los. Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen bzw. Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihe der nächsten Höchstzahlen zu. Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerberinnen bzw. Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung zu verteilen.

(2) Bei der Mehrheitswahl (Personenwahl), ist diejenige bzw. derjenige gewählt, die bzw. der die meisten Stimmen erhalten hat. Als Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind in der Reihenfolge die Bewerberinnen bzw. Bewerber gewählt, die nach den gewählten Mitgliedern die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 14 Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse sind von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter hochschulöffentlich elektronisch bekannt zu geben. Gesondert hiervon teilt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter der Rektorin bzw. dem Rektor die Wahlergebnisse mit. Die Rektorin bzw. der Rektor benachrichtigt die Gewählten.

§ 15 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Rektorats und je einer bzw. einem vom Senat gewählten Vertreterin bzw. Vertreter der Hochschullehrerinnen und -lehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden. Sofern Angelegenheiten der Gleichstellungsbeauftragten betroffen sind, ist diese sowie die Gleichstellungskommission hinzuzuziehen.

§ 16 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Die Gültigkeit einer Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand angefochten werden. Der Wahlvorstand nimmt zu der Wahlanfechtung Stellung und leitet diese an den Wahlprüfungsausschuss weiter. Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet innerhalb von einer Woche, ob die Anfechtung begründet ist.

(3) Eine Wahlanfechtung ist begründet, wenn

- das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt wurde;
- gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt wurden, deren Zahl das Wahlergebnis verändern würde oder könnte;
- Vorschriften der Wahlordnung verletzt wurden, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst sein könnte.

(4) Weist der Wahlprüfungsausschuss die Anfechtung als unbegründet zurück, so teilt er dies der anfechtenden Person mit Begründung mit.

§ 17 Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

(2) Eine Wiederholungswahl bzw. Nachwahl findet nach denselben Vorschriften und wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wählerverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt.

§ 18 Freibleibende Plätze, Mandatsnachfolge und Nachrücken

(1) Ergibt das gültige Wahlergebnis, dass in einem Gremium nicht alle Plätze einer jeweiligen Mitgliedergruppe besetzt werden können, so bleiben diese Plätze für die gesamte Amtszeit frei. Eine Nachwahl findet aus diesem Grund nicht statt. Die Möglichkeiten des Rektorats im Wege der Rechtsaufsicht Anordnungen bei Arbeitsunfähigkeit eines Gremiums zu treffen, bleiben unberührt.

(2) Wenn bei einem Mitglied eines Gremiums bzw. der Gleichstellungskommission

- a) das Wahlmandat nach § 14 Abs. 2 KunstHG ruht,
- b) das Wahlmandat durch Ausscheiden aus der Hochschule, einem Gremium bzw. der Gleichstellungskommission oder durch Wechsel in eine andere Gruppe erlischt,
- c) im Fachbereichsrat das Wahlmandat eines Mitglieds erlischt, weil dieses Mitglied nicht mehr dem Fachbereich als passiv Wahlberechtigte bzw. Wahlberechtigter angehört,

so rückt bei der Personenwahl diejenige Kandidatin bzw. derjenige Kandidat nach im Fall von a) während des Ruhens des Wahlmandats und in den Fällen von b) und c) für die gesamte restliche Amtsperiode des Gremiums bzw. der Gleichstellungskommission, die bzw. der nach den gewählten Mitgliedern die höchste Stimmenanzahl besitzt

(Ersatzmitglied Personenwahl).

Bei der Listenwahl rückt im Fall von a) diejenige Kandidatin bzw. derjenige Kandidat nach während des Ruhens des Wahlmandats und im Fall von b) und c) für die gesamte restliche Amtsperiode des Gremiums bzw. der Gleichstellungskommission, die bzw. der in dem Wahlvorschlag (der Liste) des ausgeschiedenen Mitglieds den nächsten, bisher nicht berücksichtigten Platz eingenommen hat (Ersatzmitglied Listenwahl). Bei einer nicht genügenden Zahl von Ersatzmitgliedern bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit des Gremiums bzw. der Gleichstellungskommission frei.

§ 19 Wahl der Rektorin bzw. des Rektors, der Prorektorinnen bzw. Prorektoren, der Dekaninnen bzw. Dekane und der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors im Senat wird von der bisher amtierenden Rektorin bzw. vom bisher amtierenden Rektor durchgeführt, wenn sie bzw. er sich nicht zur Wiederwahl stellt. Stellt sie bzw. er sich zur Wiederwahl, wird die Wahl vom der bzw. dem lebensältesten hauptamtlichen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer des Senats geleitet.

(2) Jedes Senatsmitglied kann einen Wahlvorschlag abgeben. Ein Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn die bzw. der Vorgeschlagene ihre bzw. seine Zustimmung zur Wahl erteilt und sie bzw. er im Sinne der Vorschriften des KunstHG wählbar ist. Jede bzw. jeder Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag abgeben. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter spätestens zwei Wochen vor der Senatssitzung, in der gewählt werden soll, abzugeben. Die Rektorin bzw. der Rektor wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Prorektorinnen bzw. Prorektoren ist die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prorektorinnen bzw. Prorektoren werden vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.

(4) Dekanin bzw. Dekan und Prodekanin bzw. Prodekan werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus den ihm angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern gewählt. Dies geschieht auf der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats. Die Wahlen werden von der bzw. dem lebensältesten Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer des Fachbereichsrats geleitet. Wahlvorschläge und Wahlen können in einer Sitzung des Fachbereichsrats erfolgen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre bis zu zwei Stellvertreterinnen werden mit der Mehrheit der Stimmen der gewählten weiblichen Mitglieder der Gleichstellungskommission aus den ihr angehörenden gewählten weiblichen Mitgliedern gewählt und vom Rektorat für eine Amtszeit von 2 Jahren bestellt. Die Wahl findet in der konstituierenden Sitzung der Gleichstellungskommission statt und wird von dem in der Kommission vertretenen Rektoratsmitglied geleitet. Zur Gleichstellungsbeauftragten bzw. Stellvertreterin wählbar sind gewählte weibliche Mitglieder der Gleichstellungskommission, die über die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 2 KunstHG verfügen.

(6) Die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors sowie der Prorektorinnen bzw. Prorektoren wird in Präsenz durchgeführt. Gleiches gilt für die Wahl der Dekaninnen bzw. Dekane sowie der Prodekaninnen bzw. Prodekane und der Gleichstellungsbeauftragten. Sollte aufgrund äußerer Umstände eine Wahl in Präsenz nicht durchführbar sein, kann das Rektorat entscheiden, dass die Wahl als Briefwahl durchgeführt wird.

§ 20 Zusammentreten der Organe

Der Senat, die Fachbereichsräte und die Gleichstellungskommission werden von ihren Vorsitzenden unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einberufen.

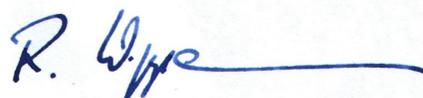
§ 21 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt“ der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Wahlordnung in der Fassung vom 29. Januar 2020 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 79, 19.02.2020) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 5. Mai 2020. Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 2. Februar 2022.

Düsseldorf, den 03.02.2022

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann